

Anmeldungen beim Vereinsregister: Welche Unterlagen das Gericht von Ihrem Verein verlangen darf

Das Gericht entschied klar: Wenn ein Verein laut Satzung gemeinnützig ist, muss er dies auch bei der Eintragung ins Vereinsregister nachweisen können. Bleibt er den Beweis schuldig, muss das Gericht die Eintragung verweigern. Das heißt: Wird ein Verein neu gegründet und soll gemeinnützig sein, muss der Vorstand vor der Eintragung des Vereins beim Vereinsregister den Freistellungsbescheid des Finanzamts abwarten.

Das heißt: Die Satzung muss vorher ans Finanzamt gehen, am besten noch bevor die Gründungsversammlung diese beschließt. Das Finanzamt prüft dann, ob sie alle Kriterien für die Gemeinnützigkeit erfüllt. Wenn ja, folgt der Feststellungsbescheid nach § 60a AO, das ist die vorläufig attestierte Gemeinnützigkeit. Damit kann die Eintragung dann erfolgen. Wenn die Satzung noch Fehler aufweist, muss nachgebessert werden.

Das wird bei typischen Eintragungen gebraucht

Doch die Neuanmeldung ist nur der erste Kontakt mit dem Vereinsregister. Auch danach müssen Vereine immer wieder Sachverhalte und Änderungen beim Vereinsregister eintragen lassen, zum Beispiel den neuen Vorstand oder eine Satzungsänderung. Denn: Das Vereinsregister soll Dritten verlässliche Informationen über die Verhältnisse in Ihrem Verein geben. Daher müssen Änderungen dort eingetragen werden.

Dabei prüft das Registergericht, ob Ihre Anmeldung und Ihre Unterlagen die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. Doch welche Nachweise verlangt das Registergericht von Ihrem Verein, wenn Sie solche Eintragungen vornehmen lassen wollen?

Der Klassiker: Änderungen, die den Vorstand betreffen (§ 67 BGB)

Wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands oder seine Vertretungsregel ändert (einzeln/gemeinsam, Vorsitzender plus Stellvertreter usw.), müssen Sie das unverzüglich zur Eintragung anmelden. Das Registergericht verlangt in diesem Fall typischerweise folgende Nachweise und Unterlagen:

- die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form (Unterschrift beurkundet, in der Regel vom Notar),
- das Protokoll/die Niederschrift über die Wahl und ggf. Annahme des Amtes (sodass die Wahl klar nachvollziehbar ist).

Wichtig: Aus dem Protokoll muss sich eindeutig ergeben, dass die Versammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschlussfähig war, wie genau gewählt wurde und wer gewählt wurde. Wenn sich aus dem Protokoll Zweifel ergeben, müssen Sie ggf. noch zusätzliche Unterlagen vorlegen, um nachzuweisen, dass die Versammlung korrekt einberufen und beschlussfähig war. Dies könnten zum Beispiel die Einladung sein und/oder die Anwesenheitsliste.

Der häufige Praxisfall: Satzungsänderungen (§ 71 BGB)

Jede Satzungsänderung wird erst mit Eintragung wirksam. Bis dahin gilt die alte Satzung. Das Gericht verlangt zur Eintragung typischerweise folgende Unterlagen:

Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.

Geschäftsstelle: Weg am Krankenhaus 2, 15711 Königs Wusterhausen

Vorsitzender: Nadine Graßmel / stellv. Vors. Frank Witte / Andreas Wagner

Tel.: 03375 / 567 06 97

Email: info@ksb-lds.de

Fax: 03375 / 567 06 98

Internet: www.ksb-lds.de

Gerichtsstand

Amtsgericht Cottbus

VR 5369 CB

Sitz Königs Wusterhausen

Bankverbindung

IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40

BIC: WELADED1PMB

MBS Potsdam

- Anmeldeschreiben in notariell beglaubigter Form,
- Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem konkreten Änderungsbeschluss (am besten Wortlaut oder Anlage „neue Satzungsfassung“),
- den vollständigen Satzungstext nach Änderung (Neufassung) oder die geänderten Paragraphen im Wortlaut.

Sonderrechte: Ohne Zustimmung der Inhaber dieser Rechte geht nichts (§ 35 BGB)

Sonderrechte sind satzungsmäßige Vorrechte einzelner Mitglieder, die nicht allen zustehen. Typische Beispiele sind Beitragsfreiheit einzelner Personen, ein Sonderstimmrecht, ein Vetorecht oder auch eine „Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit“, wenn sie als unentziehbar ausgestaltet ist.

Wichtig für Ihre Anmeldung ist: Sobald eine Satzungsänderung solche Sonderrechte einschränkt, entzieht oder aufweicht, brauchen Sie die Zustimmung jedes von der Einschränkung betroffenen Mitglieds. Fehlt sie, darf das Registergericht die Eintragung der Satzungsänderung ablehnen. So entschied zuletzt das Kammergericht Berlin in einem Beschluss vom 10. November 2025 (Az. 22 W 33/25).

Die Zustimmung der betroffenen Mitglieder muss dem Registergericht gegenüber nachgewiesen werden. Zwar ist rechtlich keine bestimmte Form vorgeschrieben, doch in der Praxis verlangt das Gericht einen Beleg. Am sichersten ist eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung. Eine Bestätigung per E-Mail erfüllt generell die Anforderung der „Textform“ und wird von vielen Gerichten ebenfalls akzeptiert, sie birgt aber ein höheres Risiko für Rückfragen.

Zweckänderung: Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 BGB)

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB brauchen Sie für eine Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder, also nicht nur die der stimmberechtigten Mitglieder. Anders ist es nur, wenn Ihre Satzung eine vom Gesetz abweichende Regelung vorsieht. Dann ist die dort genannte Mehrheit maßgeblich.

Der Grund für das besondere Mehrheitserfordernis des BGB: Eine Zweckänderung ist eine gravierende Angelegenheit, denn sie verändert die Identität des Vereins. Das Registergericht will daher bei einer Zweckänderung regelmäßig nachvollziehen können, dass wirklich alle Mitglieder zugestimmt haben.

Achtung: Es müssen nicht alle Mitglieder bei der beschlussfassenden Versammlung anwesend sein und zustimmen. Die nicht erschienenen Mitglieder können bzw. müssen zusätzlich zustimmen, und zwar in Textform. Das heißt, es ist auch eine Zustimmung zum Beispiel per E-Mail möglich, wenn Absender und Erklärung klar erkennbar sind.

Aber: Sie müssen sie im Zweifel beweissicher archivieren. In der Praxis sieht Ihr Vorgehen damit in der Regel so aus:

- Sie dokumentieren den Zweckänderungsbeschluss in der Mitgliederversammlung (Wortlaut, Abstimmungsergebnis).
- Sie sammeln anschließend die Zustimmungen der abwesenden Mitglieder.
- Sie weisen gegenüber dem Registergericht nach, dass „alle“ wirklich auch alle sind. Dazu legen Sie eine Mitgliederliste vor, aus der die Zahl der Mitglieder zum Stichtag hervorgeht, sowie den Nachweis der eingegangenen Zustimmungen in selber Anzahl.

Fazit: Nachvollziehbarkeit zählt

Das Registergericht will nachvollziehbare Angaben und Nachweise. Wenn Protokolle, Tagesordnung und Zustimmungen vollständig und eindeutig sind, vermeiden Sie Rückfragen, Zurückweisungen und teure Wiederholungsrunden.